

Satzung über die Ablösung von Stellplätzen im Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt)

Aufgrund des § 48 Abs. 2 und 3 sowie des § 85 Abs. 1 Satz 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Dezember 2005 (Drittes Gesetz zur Erleichterung von Investitionen, Artikel 1 Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, GVBl. LSA Nr. 67/2005 ausgegeben am 27.12.2005) und in Verbindung mit §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 (GVBl. LSA S. 352) hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 13. März 2008 folgende Satzung beschlossen:

S t e l l p l a t z a b l ö s e s a t z u n g

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt).

§ 2 Voraussetzung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung von notwendigen Stellplätzen im Sinne des § 48 Abs. 1 BauO LSA auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung auf einem geeigneten Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, ist an die Stadt Coswig (Anhalt) ein Geldbetrag als Ablösung zu zahlen.
- (2) Ein Anspruch des zur Herstellung Verpflichteten auf Nutzung bestimmter Stellplätze besteht im Fall der Ablösung nicht.
- (3) Bei der Ermittlung des Geldbetrages bleiben die ersten acht Stellplätze außer Betracht.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit des Ablösebetrages

- (1) Der Betrag je Stellplatz wird unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von ca. 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs

auf 1.600,00 €

festgesetzt.

- (2) Die Ablösepflcht entsteht unter Voraussetzung des § 2 Absatz 1 dieser Satzung mit Erteilung der Baugenehmigung.

- (3) Der Ablösebetrag wird nach Fertigstellung und Nutzungsmöglichkeit der baulichen Anlage durch schriftlichen Bescheid eingefordert. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Verwendung des Ablösebetrages

Die Stadt Coswig (Anhalt) verwendet den Geldbetrag der Ablösung für

- (1) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen

oder

- (2) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, zu denen auch investive Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs gehören.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ablösung von Stellplätzen vom 14.04.2005 (COS-BV-106/2005) außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 13.03.2008

Berlin
Bürgermeisterin